

# Schnittstelle Soziale Arbeit und Betreuungsrecht – Auswirkung auf die klientenbezogene Arbeit

Dorothea Fleischer, Betreuungsbehörde Kreis Paderborn  
Matthias Heimann, Betreuungsbehörde Stadt Paderborn  
Dienstag, 09.04.2024

# Grundlegende Gesetze

Ziel: Garantie auf selbstbestimmtes Leben bei gleichzeitiger Schutzgewährung

- Gleichheit vor dem Gesetz: Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1,3 GG
- Recht auf körperliche Unversehrtheit: Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht: Art. 12 UN-BRK

# Handlungsleitende Prinzipien

- Erforderlichkeitsgrundsatz
- Bindung an Wunsch, Wille und Präferenzen des betreuten Menschen
- Beteiligung des betreuten Menschen an Entscheidungen und Handlungen im Rahmen seiner Fähigkeiten (Besprechungspflicht)
- Verpflichtung zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme rehabilitativer oder versorgender Hilfen

# Änderungen im Betreuungsrecht

## Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen

### Grundsatz der Erforderlichkeit

§1814 Absatz 3 BGB

Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung nur wenn dies erforderlich ist und keine anderen Hilfen vorhanden bzw. ausreichend vorhanden sind

### Erweiterte Unterstützung

§8 Absatz 2 und §11 Absatz 3 BtOG

Instrument für die Betreuungsbehörden

Gesetzlicher Auftrag betroffene Personen in geeigneten Fällen zu unterstützen oder Hilfen zu vermitteln, um eine Betreuung zu entbehren bzw. zu vermeiden

# Änderungen im Betreuungsrecht

## Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen

Pflicht zur Wunschbefolgung

§1821 BGB

Angelegenheiten der betreuten Person sollen so erledigt werden, dass die betreute Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann

Auswahl BetreuerIn

§1816 Absatz 2 BGB

Betreuungsgericht hat die Wünsche der betreuten Person bei der Auswahl des/der BetreuerIn zu berücksichtigen

# Aufgabenzuteilung der Betreuungsbehörde

§8 Abs. 1 und 2

Betreuungsbehörde eruiert Andere Hilfen zur Vermeidung der Einrichtung einer Betreuung im **Vorfeld des Betreuungsverfahrens** nach Ermessen der Behörde

§11 Abs. 3 und 4

**Auftrag des Betreuungsgerichts bei eingeleitetem Verfahren**, im Rahmen des Sozialberichtes oder unabhängig von diesem andere Hilfen zu prüfen und ggf. durchzuführen  
Kein Ermessensspielraum der Betreuungsbehörde

# Beispiele andere Hilfen vor Bestellung einer Betreuung

- Eingliederungshilfe
- Übergangsplanverfahren gem. § 41 SGB VIII
- Sozialpsychiatrische Dienste
- Pflegestützpunkte und Pflegeberatung
- Ambulant betreutes Wohnen
- Entlassmanagement
- Schuldnerberatung
- Jobcenter
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- ...

# Erweiterte Unterstützung

Die erweiterte Unterstützung soll als konzeptionelle Grundlage eines ganz auf das Betreuungswesen fokussierten, zeitlich begrenzten, fachlich besonders qualifizierten Fall-Managements mit dem Ziel der Betreuungsvermeidung bzw. der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise dienen.

(vgl. BT-DS 19/24445; IGES 2017)

## Voraussetzungen:

Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gem. § 1814 Abs. 1 BGB

geeignete Fallkonstellation,

Zustimmung des Betroffenen



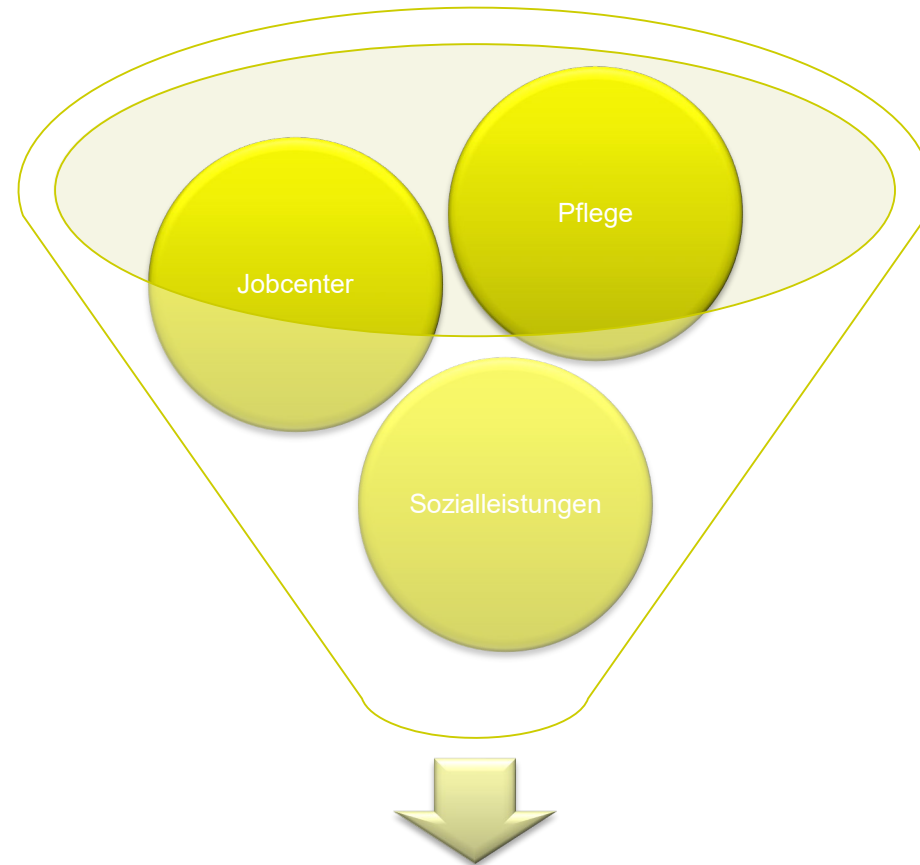
# Vernetzung im Hilfesystem

Bedarf zur Antragsstellung

§ 8 Abs. 1 S. 4 BtOG

Verpflichtung zur Unterstützung  
bei der Antragsstellung

# Erweiterte Unterstützung/Modellkonzept



Antragsstellung/Unterstützung

## 42. Erweiterte Unterstützung – Dokumentationsbogen Verlauf und Ergebnis\*

<b>Betreuungsbehörde (Logo)</b>	Erstkontakt _____
	Beginn der erweiterten Unterstützung _____
	Ende der erweiterten Unterstützung _____
<b>Erweiterte Unterstützung nach</b> <input type="checkbox"/> § 8 Abs. 2 BtOG <input type="checkbox"/> § 11 Abs. 3 BtOG <input type="checkbox"/> §11 Abs. 4 BtOG	
<b>Name, Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Anschrift / wohnhaft bei</b>	
<b>Fachkräfte der Betreuungsbehörde</b>	
<b>Zuständige Fachkraft</b>	

### Verlauf:

Datum	Ziel erreicht	ja / nein	Konsequenz

### Ergebnis der erweiterten Unterstützung

Abschließende Bewertung aus der jeweiligen Perspektive, inwiefern die ErwU ein Erfolg war

Aus Sicht des Teilnehmers											
0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	

Aus Sicht der Betreuungsbehörde:											
0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	

Aus Sicht der Fachkraft der durchführenden Person/Einrichtung:											
0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	

- erfolgreich → Ende der Maßnahme
- teilweise erfolgreich → Verlängerung der Maßnahme
- teilweise erfolgreich → Ende der Maßnahme
- teilweise erfolgreich → Betreuung erforderlich
- nicht erfolgreich → Betreuung erforderlich
- nicht erfolgreich → Ende der Maßnahme

### Begründung des Ergebnisses:

Was waren Erfolgsfaktoren? – Was waren ggf. Gründe für das Scheitern? (z.B. unzureichende oder verweigerte Mitwirkung, fehlende andere Hilfen, Zunahme der Komplexität, Erforderlichkeit rechtlicher Vertretung...)



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Quelle: [www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Bürger-Service/Stadtbezirksportale-Hannover/Stadtbezirk-Ahlem-Badenstedt-Davenstedt/Meldungen/Zusammen-leben-im-Stadtbezirk](http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Bürger-Service/Stadtbezirksportale-Hannover/Stadtbezirk-Ahlem-Badenstedt-Davenstedt/Meldungen/Zusammen-leben-im-Stadtbezirk)

# Literaturangabe:

**Deiner, Horst/ Walther, Guy (2022):** *Handbuch Betreuungsbehörde. Aufgaben Umsetzung Organisation*, Köln

**Deinert Horst (2023):** Synopse BGB Betreuungsrecht, in: [www.institut-fuer](http://www.institut-fuer)

[menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Materialiensammlung\\_MR\\_in\\_betreuungsrechtlicher\\_Praxis/Synopse\\_BGB\\_-\\_Betreuungsrecht.pdf](http://menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Materialiensammlung_MR_in_betreuungsrechtlicher_Praxis/Synopse_BGB_-_Betreuungsrecht.pdf), Stand: 28.03.2024

**Deinert Horst (2023):** Synopse BtOG, in: [www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BtOG21Synopse.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BtOG21Synopse.pdf), Stand: 28.03.2024

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Die UN-Behindertenrechtskonvention: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk), Stand: 28.03.2024

**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022):** *Kooperation und Abgrenzung –*

*Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung.*

*Handreichung des Deutschen Vereins zum Verhältnis von Tätigkeiten an der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen mit Hinweisen zu Abgrenzung und Kooperation*, Berlin

**Fach-undKoordinierungsstelleRegionalbürosAlter,PflegeundDemenzNRW–**

**EinegemeinsameInitiativezurStrukturentwicklungderLandesregierungundderTrägerderPflegeversicherungNRW (2023):** *Beratungsstandpunkt zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht*, Köln, in: Fach und Koordinierungsstelle Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW Eine gemeinsame Initiative

zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW 2023

Beratungsstandpunkt zur Reform des Vormundschafts und Betreuungsrecht Köln

**Tänzer, Jörg (2022):** Neue Geschäftsprozesse der Betreuungsbehörden

**Tänzer, Jörg (2021)** Was die Betreuungsrechtsreform bringen wird Das künftige Betreuerbestellungsverfahren

**Walther, Guy (2021):** Reform des Betreuungsrechts. Das neue BtOG

